



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 09.07.2015 Nr. 25

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| | |
| A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u> | |
| Verordnung über die Verkürzung der Schonzeiten für Rotwild | 297 |
| | |
| B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u> | |
| <u>Flecken Adelebsen</u> | |
| Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen | 298 |
| | |
| <u>Gemeinde Bodensee</u> | |
| Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Bodensee | 301 |
| | |
| C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u> | |
| <u>Sparkassenzweckverband Duderstadt</u> | |
| Sitzung der Verbandsversammlung | 303 |

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
70 22 38 05 00

**Verordnung
über die
Verkürzung der Schonzeiten für Rotwild aus Gründen der Wildhege
in den Gebieten der Gemeinde Staufenberg und der Stadt Hann.Münden
vom 01.07.2015**

Aufgrund § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird für den Landkreis Göttingen folgendes verordnet:

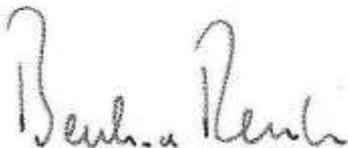
§ 1

Die sich aus der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (Nds. GVBl. S. 708) ergebenden Schonzeiten für Rotwild der Klassen Kälber und Alttiere werden aus Gründen der Wildhege in den Gebieten der Gemeinde Staufenberg und der Stadt Hann.Münden vom 31. August auf den 31. Juli verkürzt. Somit darf die Jagd auf Kälber und Alttiere vom 01. August bis zum 31. Januar ausgeübt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 03.07.2015



Bernhard Reuter
Landrat

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Benutzungsordnung und Beitragsregelung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Adelebsen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten und unterstützt den Betrieb anderer Träger im Flecken Adelebsen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen werden unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergartenjahr Beiträge nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach den in den Einrichtungen angebotenen Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 KiTaG gestaffelt.

§ 2 Einkommensermittlung

Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Einkommensüberprüfung der Beitragspflichtigen anhand der Jahresfamilieneinkünfte im Jahr vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte.

Werden Unterlagen zu den Jahresfamilieneinkünfte nicht oder nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Eine Berichtigung dieser Einstufung erfolgt erst ab dem 01. des nach der Vorlage der Unterlagen folgenden Monats.

Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die abgegebenen Unterlagen zu überprüfen und sich die dazu notwendigen Nachweise über Jahresfamilieneinkünfte vorlegen zu lassen. Falsche Angaben können zu Beitragsnachforderungen führen. Werden trotz Anforderung des Flecken Adelebsen keine Nachweise über Jahresfamilieneinkünfte vorgelegt, erfolgt mit Beginn des auf die Anforderung folgenden Monats die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe und ggf. der Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbetriebes.

Verändern sich die Familieneinkünfte seit dem Erklärungszeitpunkt um mehr als 20%, ist die Veränderung dem Flecken Adelebsen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechtigung zur Prüfung der Angaben gilt hier ebenfalls.

Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, die da lauten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u.a. Geld-/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z.B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen)

Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkommensarten dürfen nicht abgezogen werden.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Beitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht oder die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Abmeldungen sind nur zum 15. des Monats oder zum Monatsende möglich. Bei Abmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages, bei Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Beitragspflichtigen werden schriftlich durch einen Beitragsbescheid veranlagt.

§ 4 Beiträge

Für die Betreuung der Kinder wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der entsprechend der Jahresfamilieneinkünfte gestaffelt ist. Die Staffelung wird anhand der nachfolgenden Beitragsstaffel festgelegt.

| | I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX | X |
|-------------------------|-------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------|
| Jahresfamilieneinkünfte | bis 20.000€ | von 20.001€ bis 23.000€ | von 23.001€ bis 26.000€ | von 26.001€ bis 29.000€ | von 29.001€ bis 32.000€ | von 32.001€ bis 36.000€ | von 36.001€ bis 39.000€ | von 39.001€ bis 42.000€ | von 42.001€ bis 45.000€ | über 45.000€ |
| 0,5 Std. | 9 € | 10 € | 11 € | 12 € | 13 € | 14 € | 15 € | 16 € | 17 € | 18 € |
| 4 Std. | 79 € | 85 € | 92 € | 98 € | 104 € | 110 € | 116 € | 122 € | 128 € | 134 € |
| 4,5 Std. | 89 € | 96 € | 102 € | 109 € | 116 € | 124 € | 130 € | 137 € | 144 € | 151 € |
| 5 Std. | 98 € | 106 € | 113 € | 120 € | 128 € | 136 € | 144 € | 151 € | 160 € | 167 € |
| 6 Std. | 116 € | 126 € | 134 € | 144 € | 154 € | 162 € | 172 € | 181 € | 190 € | 199 € |
| 7 Std. | 119 € | 138 € | 149 € | 160 € | 169 € | 180 € | 190 € | 200 € | 210 € | 221 € |
| 8 Std. | 138 € | 148 € | 159 € | 170 € | 181 € | 192 € | 202 € | 208 € | 224 € | 235 € |
| 9 Std. | 156 € | 168 € | 180 € | 192 € | 206 € | 218 € | 230 € | 242 € | 257 € | 269 € |

Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat des Flecken Adelebsen beschlossen wurde, tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/ Lebensgemeinschaft oder eines Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen, die Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Beitrag für das zweite Kind 50% des maßgeblichen Beitrages. Für das Dritte und jedes weitere zeitgleich betreute Kind wird kein Beitrag erhoben. Die Ermäßigung wird unabhängig von der Beitragsfreiheit im Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt.

Sofern die Einrichtungen ein Mittagessen bereitstellen und dieses genutzt wird, ist unabhängig von einer Beitragsfreiheit ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen zu entrichten, der jeweils als Monatsbeitrag abgerechnet wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsverhältnisse

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

§ 6 Krankheitsfälle/ Fernbleiben aus der Einrichtung

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen soll die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schadinsekten (z.B. Läuse) behaftet sind, sind vom Kindertagesstättenbetrieb bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, über die Genesung ein ärztliches Attest anzufordern.

§ 7
Kindertagesstättenjahr und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich 3 Wochen geschlossen. Während Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen. Darüber hinaus sind weitere Schließtage oder die Einrichtung von Notgruppen nach Ankündigung der Kindertagesstättenleitung in begründeten Fällen möglich.

§ 8
Wegeregulungen

Für Kinder, die den Weg vom oder zum Kindergarten allein zurücklegen sollen, ist bei der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.

Adelebsen, den 28.05.2015

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister

(Frage)



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal features a central shield with a crown on top, surrounded by the text 'FLECKEN ADELEBSEN' at the top and 'LANDKREIS GÖTTINGEN' at the bottom.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 821.400 |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 821.400 |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 774.600 |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 710.300 |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 54.700 |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 39.000 |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 68.500 |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------------------|---------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 829.300 |
| der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 817.800 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 19.05.2015


Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee liegt in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 28.07.2015 bei der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 09.07.2015 Nr. 25

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 80. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

Freitag, 17. Juli 2015, 15:00 Uhr
Im Hotel „Zum Kronprinzen“, Fuhrbach, Fuhrbacher Str. 31-33, 37115 Duderstadt

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. **Angelegenheiten der Sitzungsordnung**

 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 Anträge zur Tagesordnung
2. **Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 30. Dezember 2014**
3. **Mitteilungen**
4. **Zustimmung des Trägers der Sparkasse Duderstadt zur Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) und Zustimmung des Trägers zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates zur Bestimmung eines Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 2 NSpG**
5. **Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2014**
6. **Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2014**
7. **Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2014**
8. **Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2015**
9. **Anfragen und Anregungen**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung